

Die Regelungen der 29. CoBeLVO für den Sport in der Übersicht

Mit der 29. Corona-Bekämpfungsverordnung sind am 4. Dezember 2021 neue Regelungen in Kraft getreten. Die Vorschriften für den Sport sind grundsätzlich in § 12 der 29.CoBeLVO geregelt. Nachfolgend versuchen wir die sehr komplexen Regelungen auf ein verständliches Minimum zu reduzieren.

Personengruppe	Regelungen Innenbereich	Regelungen Außenbereich
Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres	2 G Plus: Die Sportausübung ist zulässig für geimpfte und genesene Personen. Ein zusätzlicher Testnachweis ist notwendig , wobei ein Selbsttest unter Aufsicht einer/eines Vereinsbeauftragten ausreicht. Hinweis: Die Testpflicht entfällt, wenn die Auffrischungsimpfung / Boosterimpfung schon erfolgt ist (ab dem ersten Tag der Boosterimpfung).	2G: Die Sportausübung ist zulässig für eine unbegrenzte Anzahl von genesenen oder geimpften Personen. Eine zusätzliche Testpflicht besteht nicht! Im Übrigen ist die Sportausübung im Rahmen der Kontaktbeschränkung möglich, d.h.: der gemeinsame Aufenthalt nicht immunisierter Personen im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie höchstens zwei Personen eines weiteren Hausstandes gestattet.



Personen- gruppe	Regelungen Innenbereich	Regelungen Außenbereich
Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren und vier Monate	<p>3G: Die Sportausübung ist für eine unbegrenzte Zahl von genesenen und geimpften Personen sowie zusätzlich für bis zu 25 Kinder und Jugendliche, die noch nicht immunisiert sind, möglich. Letztere benötigen allerdings einen Testnachweis, wobei ein Selbsttest unter Aufsicht einer/eines Vereinsbeauftragten ausreicht. Für bereits Geimpfte und Genesene besteht keine Testpflicht!</p>	<p>Die Sportausübung ist für eine unbegrenzte Zahl Personen möglich. Es besteht keine Testpflicht!</p>
Kinder bis 12 Jahre und drei Monate	<p>Unbegrenzte Anzahl von Kindern ist zulässig, da diese laut Verordnung geimpften Personen gleichgestellt sind. Ein Test ist nicht notwendig!</p>	<p>Unbegrenzte Anzahl von Kindern ist zulässig, da diese lt. Verordnung geimpften Personen gleichgestellt sind. Ein Test ist nicht notwendig!</p>
Trainer*innen und Übungsleiter*innen – unabhängig davon, ob hauptamtlich angestellt oder ehrenamtlich/nebenamtlich tätig	<p>3G: Für hauptamtliche Trainer*innen sowie ehren- und nebenamtliche Übungsleiter*innen gilt – solange die Trainer*innen sich nicht selbst sportlich betätigen – die 3G-Regel am Arbeitsplatz (d.h. sie müssen geimpft oder genesen sein oder sich täglich testen lassen gemäß § 3 Abs. 5. Satz 1).</p>	<p>3G: Für hauptamtliche Trainer*innen sowie ehren- und nebenamtliche Übungsleiter*innen gilt – solange die Trainer*innen sich nicht selbst sportlich betätigen – die 3G-Regel am Arbeitsplatz (d.h. sie müssen geimpft oder genesen sein oder sich täglich testen lassen gemäß § 3 Abs. 5. Satz 1).</p>
Berufs- und Profisportler*innen sowie Athleten*innen mit offiziellem Kaderstatus	<p>Im Profi- und Spitzensport ist gemäß § 12 der 29. CoBeLVO der Trainings- und Wettkampfbetrieb zulässig, wenn von den Sportfachverbänden oder Ligaverantwortlichen ein Hygienekonzept erstellt wurde und die darin festgelegten Regelungen eingehalten werden. Darüber hinaus gibt es hier keine Einschränkungen. Wer Spitzen- und Profisport im Sinne der Verordnung betreibt, ist in §12, Abs.5 geregelt.</p>	<p>Im Profi- und Spitzensport ist gemäß § 12 der 29. CoBeLVO der Trainings- und Wettkampfbetrieb zulässig, wenn von den Sportfachverbänden oder Ligaverantwortlichen ein Hygienekonzept erstellt wurde und die darin festgelegten Regelungen eingehalten werden. Darüber hinaus gibt es hier keine Einschränkungen. Wer Spitzen- und Profisport im Sinne der Verordnung betreibt, ist in §12, Abs.5 geregelt.</p>

